

Bundesamt für Landwirtschaft  
Herr Jacques Chavaz  
Stv. Direktor  
Sektion Qualitäts- und Absatzförderung  
Mattenhofstrasse 5  
CH-3003 Bern

Zürich, 9. August 2006

**Anhörung zur Änderung der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel und zur Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft**

Sehr geehrter Herr Chavaz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zu den oben erwähnten Verordnungen beteiligen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

**Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel**

Zertifizierungen eines Produktes bilden den Grundstein für die Glaubwürdigkeit bei Konsumentinnen und Konsumenten. Dazu gehören auch Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften. Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene einheitliche Handhabung der gesetzlichen Vorschriften für Tier-, Gewässer- und Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz auch für Bio-Betriebe.

Bei diesem Vernehmlassungsvorschlag ist für uns hauptsächlich die vorgesehene Ausnahme der Gesamtbetrieblichkeit bei Bio-Weinen von Bedeutung. Wir sind gegen eine unbefristete Möglichkeit für den parzellenweisen Bio-Rebbau und lehnen deshalb diese Ausnahme mit Nachdruck ab.

**Begründung:**

Im Landwirtschaftsgesetz (Art. 15 Abs. 2) wird für Bio-Betriebe der Grundsatz der Gesamtbetrieblichkeit vorgeschrieben. Das heisst, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb seinen gesamten Produktionsbetrieb auf die biologische Landwirtschaft umstellen muss, um der Qualität Rechnung zu tragen und um Verwechslungen zu vermeiden, welche zu Täuschungen der Konsumentinnen und Konsumenten führen können.

Dadurch, dass die betroffenen Betriebe immer wieder mit Abdriftproblemen von benachbarten nicht biologisch bewirtschafteten Rebbauflächen und anderen Qualitätsproblemen konfrontiert werden und die Gesamtbetrieblichkeit genau dieses Problem vorbeugen will, scheint uns die vorgesehene Pufferzone von 3 m ein Widerspruch. Unsere Strukturen bei den Anbauflächen sind kleinräumig. Die Gefahr von Kontaminationen der biologisch angebauten Produkte ist sehr gross. Zudem bringt die Trennung einen zusätzlichen Aufwand und erfordert kostspielige Kontrollen.

Wir halten deshalb an dem Grundsatz der Gesamtbetrieblichkeit mit Nachdruck fest. Dies gilt nicht nur für den Rebbau, sondern auch für die Obstanlagen und andere Bio-Produkte.

### **Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft**

Das Konsumentenforum kf lehnt die Einführung folgender Zusatzstoffe mit Nachdruck ab: E160b (Bixin, Norbixin, Annatto, Orlean), E220 (Schwefeldioxid) und E224 (Kaliumdisulfit).

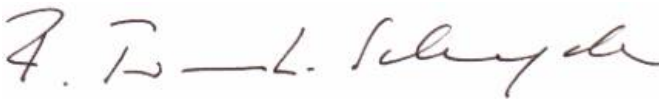
#### Begründung:

Bei diesen Zusatzstoffen sind allergische Reaktionen nachgewiesen. Ausserdem sind Konservierungsstoffe bei BIO SUISSE verboten (einzige Ausnahme stellen Nitritpökelsalze dar).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Franziska Troesch-Schnyder



Präsidentin  
Konsumentenforum kf

Liselotte Steffen



Vizepräsidentin und  
Ressort Landwirtschaft  
Konsumentenforum kf